



SCHULORDNUNG der Michaeli Schule Köln

1. Einleitung

Die Schulordnung versteht sich als Grundlage für das gedeihliche Zusammenleben an der Schule.

Sie will jeden in seiner Vorbildaufgabe bestärken, dient der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit und will zum Schutz von Personen und der Gebäude und Anlagen beitragen. Sie regelt Verantwortlichkeiten, Pflichten und Verbote. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Besucher der Michaeli Schule Köln bei allen Schulveranstaltungen; auch bei solchen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, z. B. Praktika, Auslandsaufenthalte, Klassenausflüge oder Klassenfahrten, sowie auf dem Schulweg.

Dieser Schulordnung liegt das pädagogische Konzept der Michaeli Schule Köln zugrunde.

Die Schulordnung orientiert sich am Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Die beschriebenen Inhalte treten an die Stelle der entsprechenden Regeln des Schulgesetzes. Sie sind an deren Stelle für die Michaeli Schule Köln gültig.

2. Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht regelt das Schulgesetz NRW (§§ 34 bis 41), sie gilt auch für Schüler, welche die Michaeli Schule Köln besuchen.

Im pädagogischen Konzept der Michaeli Schule sind Praktika, Auslandsaufenthalte, Klassenfahrten und Klassenausflüge ausdrücklich als Äquivalente zum Schulbesuch genannt, da sie die pädagogische und erzieherische Arbeit der Schule in besonderer Weise unterstützen.

3. Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Michaeli Schule Köln begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. (nach: SchulG NRW, § 42 (1)) Alles Nähere regelt der Schulvertrag zwischen der Michaeli Schule Köln und den Eltern der Schülerin oder des Schülers.
- Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieser Schulordnung an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ihrem Alter gemäß mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. (entspricht: SchulG NRW, § 42 (2))
- Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie

haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. (entspricht: SchuIG NRW, § 42 (3))

- Eltern wirken im Rahmen dieser Schulordnung an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgruppen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

3.1 Teilnahme am Unterricht

- a) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Schulfestern) teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr. (entspricht: SchuIG NRW, § 43 (1))
Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. (entspricht: SchulG NRW, § 42 (2))
Vorzeitiges Verlassen einer Unterrichtsstunde ist generell nicht erlaubt. Im begründeten Ausnahmefall bedarf es eines genehmigungspflichtigen Antrags bei der Schulleitung (hier: Lehrerkonferenz). In kurzfristigen, dringenden Fällen entscheidet die gerade unterrichtende Lehrperson.
Feststehende Arztbesuche während der Unterrichtszeit müssen bei den Klassenlehrern oder -betreuern vorher angemeldet werden.
Kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund wichtiger Umstände eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, so meldet er sich beim betreffenden Fachlehrer oder Klassenlehrer/-betreuer ab. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Abmeldung bei derjenigen Lehrperson, bei dem die Schülerin oder der Schüler seine letzte Unterrichtsstunde gehabt hat. In jedem Fall ist die Schülerin oder der Schüler gehalten, am nächsten Tag unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- b) Die tägliche Ankunft in der Schule
Jede Schülerin und jeder Schüler trägt zum Bild der Schule in der Öffentlichkeit bei. Er hat sich in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf dem Schulweg so zu verhalten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Dabei sollten die älteren Schülerinnen und Schüler daran denken, dass sie Vorbild für die Kleineren sind. Das Parken auf dem Schulhof ist nur den Mitarbeitern mit Parkschein erlaubt. Nur zum Be- und Entladen außerhalb der Pausen darf der Schulhof befahren werden. Fahrräder werden an den Fahrradständern abgestellt. Über den Schulhof dürfen sie während der Pausen und Unterrichtszeiten nur geschoben werden. Fahrbare Spielgeräte wie Skateboards, Inline-Skates, Kickboards, Cityroller, etc. dürfen im Treppenhaus und in den Schulfluren nicht benutzt werden. Beim Betreten des Schulgebäudes sind Roller u. ä. zusammenzuklappen. Es gibt keine besondere Unterbringung für sie.
- c) Vorbereitung zum Unterricht
Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Zeit zwischen 7.45 Uhr und 7.55 Uhr in

der Schule erscheinen und sich in ihren Klassenraum begeben. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr.

Geld und Wertsachen dürfen nicht in den an den Außengarderoben aufgehängten Jacken und Mänteln verbleiben; es besteht kein Versicherungsschutz.

d) Verhalten nach Schulschluss

Für die Klassen 1 bis 4 hat die Schule eine Übermittagbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Übermittagbetreuung teilnehmen, haben das Schulgelände nach Schulschluss zügig zu verlassen. Es besteht kein Versicherungsschutz auf dem Schulgelände nach Schulschluss. Davon nicht berührt ist der Versicherungsschutz auf dem Schulweg.

e) Hitzefrei

Die Hitzefreientscheidung wird so frühzeitig wie möglich (gegebenenfalls nach telefonischer Konsultation des Wetteramtes) getroffen.

f) Freistellung vom Unterricht

- Für Freistellungen vom Unterricht bis zu zwei Tagen sind die Klassenlehrer/-betreuer zuständig.
- Für Freistellungen bis zu zwei Wochen bedarf es eines genehmigungspflichtigen Antrags bei der Klassenkonferenz.
- Freistellung über zwei Wochen hinaus entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Vorstand.
- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind grundsätzlich nicht möglich; über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Lehrerkonferenz.

g) Verhalten auf dem Schulgelände

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit, auch während einer Frei- oder Wartestunde und in den Pausen nicht verlassen.
- Alle Schäden an Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen sowie an sämtlichen Gütern des Schulgeländes müssen sofort einem Lehrer, dem Hausmeister oder im Schulbüro gemeldet werden.
- Bei mutwilligen Sachbeschädigungen durch Schülerinnen oder Schüler werden an die Eltern Ersatzansprüche gestellt. Außerdem wird bei Beschmierungen der Schulmöbel oder Einrichtungsgegenstände ein Putzdienst eingerichtet.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die Pflege und Sauberkeit von Schule und Schulgelände mitverantwortlich.
- Wegen Unfallgefahr ist das Formen und Werfen von Schneebällen verboten.
- Ebenso sind das Werfen von Steinen und Gegenständen verboten.
- Waffen (auch Messer aller Art), Feuerwerkskörper und Brennstoffe sind in der Schule unerwünscht und deshalb verboten.
- Kaugummis dürfen in den Gebäuden sowie bei allen Schulveranstaltungen nicht gekaut werden.
- Feuerlöscher und Brandmelder sind nur im Notfall zu betätigen, die gesonderten Notausgänge nur im Brandfall und bei Übungen zu benutzen. Im Brandfall muss die Brandstelle unverzüglich unter Beachtung der Fluchtwege geräumt werden. Die Feuerwehr darf nicht behindert werden.
- Hunde sind vom Schulgelände während der Schulzeit fernzuhalten und sonst an der Leine zu führen. Sonstige Tiere dürfen nur nach Absprache mit den Klassenlehrern oder -betreuern vorübergehend mitgebracht werden.

- Spielen ist in den Schulfluren und Treppenhäusern nicht gestattet.
- Spielen auf und an den Treppengeländern (z. B. Herunterrutschen etc.) ist verboten.
- Lautes Schreien und Toben ist im Schulhaus zu vermeiden.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich grundsätzlich während der Pausen nicht im Schulhaus aufhalten.
- Das Spielen und der Aufenthalt im Parkplatzbereich sind verboten.
- Das Betreten oder Beklettern der Umgebungsmauern sowie der Gebäudedächer ist nicht erlaubt.
- Es dürfen keine Gegenstände jedweder Art über die Umgebungsmauern geworfen werden.
- Ballspiele im Überdachungsbereich vor der Jungentoilette sind verboten.

h) Mobiltelefone und elektronische Unterhaltungsmedien

Elektronische Unterhaltungsmedien sind in der Schule nicht erwünscht und dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Die Schule behält sich vor, das Mitbringen von elektronischen Spiel- und/oder Musikgeräten sowie Laserpointern zu untersagen, die den Bemühungen der Waldorfpädagogik entgegenstehen.

Mobiltelefone sind auf dem Schulgelände auszuschalten. Individuelle Ausnahmeregelungen (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen einer Schülerin oder eines Schülers, die seine unmittelbare Erreichbarkeit unabdingbar machen) müssen von der Lehrerkonferenz genehmigt werden. Bei Verstoß gegen diese Regeln können Mobiltelefone oder andere Gerätschaften vom Lehrer weggenommen und erst nach Ende der Unterrichtszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsfall sind sie von den Eltern bei den Klassenlehrerinnen oder -lehrern nach Schulschluss abzuholen.

i) Genussmittel

Auf dem Schulgrundstück sind der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gilt Satz 1 entsprechend. (entspricht: SchulG NRW, § 54 (5) Satz 1 und 2)

3.2 Zeugnisse

Die Michaeli Schule stellt am Ende des Schuljahres über die erbrachten Leistungen ein Textzeugnis aus. Es werden in der Regel keine Notenzeugnisse erteilt. Wenn jedoch Schülerinnen und Schüler ein Abgangszeugnis erhalten, das dem Übergang in eine Schule oder eine weiterführende Bildungsanstalt dient, dann haben sie einen Anspruch darauf, dass solche Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse in Form von Notenzeugnissen ausgestellt werden. Abschlusszeugnisse, mit denen nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde, erhalten ihre Anerkennung erst durch Siegelung seitens der zuständigen Schulbehörde.

Eine Schülerin oder ein Schüler der Michaeli Schule wird in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächst höhere Klasse versetzt.

4. Ordnungsmaßnahmen

„Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Un-

terrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist." (SchulG § 53 (1))

Alles Nähere regelt *der Leitfaden für Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen der Michaeli Schule Köln*, der sich im Anhang dieser Schulordnung befindet.

5. Schulpersonal

a) Lehrerinnen und Lehrer

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung nach dem Lehrplan der Waldorfschulen und den Angaben Rudolf Steiners zur anthroposophischen Heilpädagogik, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, unter Beachtung des Schulkonzeptes und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

(entspricht: SchulG § 57 (1))

Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen. (entspricht: SchulG § 57 (2))

Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildungen während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird. (entspricht: SchulG § 57 (3))

b) Sonstige pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Für sie gilt 5.) a) entsprechend. (entspricht: SchulG § 53 (1))

c) Schulleitung

In der Lehrerkonferenz kommen alle pädagogisch tätigen Mitarbeiter der Michaeli Schule zusammen.

Die Lehrerkonferenz nimmt die Schulleitung wahr.

Die Schulleitung:

1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,
5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und
6. nimmt das Hausrecht wahr.

Alle an der Schule tätigen Personen sind an die Weisungen der Schulleitung

gebunden.

Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit den Schulgremien.

Die Schulleitung wirkt in Personalangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Personal mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse vom Vorstand übertragen sind.

6. Speicherung von Daten

Die Daten von Eltern und Schülern nebst Anlagen werden mit Hilfe einer EDV-Anlage erfasst, gespeichert und verarbeitet.

Mit der Ausgabe von Adressen und Klassenlisten müssen sich die Erziehungsberechtigten einverstanden erklären. Sie erklären sich im Schulvertrag auch damit einverstanden, dass die Daten des/der Schüler/in nach Beendigung der Schulzeit gespeichert bleiben und zur Erstellung eigener Schuldatenbanken und zur Kontaktaufnahme verwendet werden dürfen.

7. Sonstiges

- a) Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Schulbüro abzugeben. Sie werden zur etwaigen Rückgabe aufbewahrt und bei Nichtabholung für wohltätige Zwecke zur Verfügung gestellt. Dies geschieht jedoch erst nach vorheriger Ankündigung in den „Michaeli Nachrichten“.
- b) Bewegliche Ferientage werden vor Schuljahresbeginn über die „Michaeli Nachrichten“ bekannt gegeben.
- c) Neben dieser Schulordnung existiert eine gesonderte Turnhallenordnung (hängt im Eingangsbereich der Turnhalle aus).
- d) Alle weiteren, darüber hinausgehenden Vorschriften regelt das Schulgesetz des Landes NRW (SchulG NRW).

Diese Neufassung der Schulordnung wurde am 29. 03. 2007 von der Lehrerkonferenz und dem Vorstand verabschiedet.

Sie gilt für die in der Einleitung beschriebenen Personen ab deren Eintritt in das Schulleben für die gesamte Zeit der Zugehörigkeit.

Anhang:

- Leitfaden für Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen der Michaeli Schule Köln